

Zl. 2013/11/0157-8

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde der Dr. [REDACTED] in Wien, vertreten durch Mag. Wolfgang Krätler, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Josefstädter Straße 25/21, gegen den Bescheid des (im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof durch Mag. Georg R. Foidl, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Ungargasse 53, vertretenen) Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 29. Februar 2012, Zl. B 170/2011-39/120229, betreffend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Die Ärztekammer für Wien hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Beitrag der beschwerdeführenden Partei zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2010 festgesetzt.

Über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof - nachdem die Behandlung der zunächst an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde nach Art. 144 B-VG von diesem mit

(6. Mai 2015)

Beschluss vom 7. Juni 2013 abgelehnt und sie an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten worden war - nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in den maßgeblichen Punkten (Bescheidqualität der erstinstanzlichen Erledigung) jenem Beschwerdefall, der dem hg. Erkenntnis vom 27. April 2015, Zl. 2012/11/0082, zu Grund lag. Auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen.

Aus den im verwiesenen Erkenntnis dargelegten Gründen war auch der hier angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer im Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand bereits enthalten ist.

W i e n , am 6. Mai 2015

Dr. W a l d s t ä t t e n

Mag. K r a w a r i k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

